

# Beitragsätze 2021

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 1. Dezember 2020 den Handwerkskammerbeitrag 2021 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 28. Dezember 2020 AZ: 42-4233.84/98 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 18. Januar 2021 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

## Handwerkskammerbeitrag 2021

Der Handwerkskammerbeitrag 2021 wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2018 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragshebung ist der 1. Januar 2021. Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung vom 12. September 2008 ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen wird gemäß § 5 der Beitragsordnung ein erhöhter einheitlicher Grundbeitrag erhoben.

## Allgemeiner Kammerbeitrag

**1. Grundbeitrag**  
Einheitlicher Grundbeitrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in Höhe von 164,00 Euro/Betrieb. Einheitlicher Grundbeitrag für juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.) in Höhe von 574,00 Euro/Betrieb.

## 2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde. Der Zusatzbeitrag wird auf 2.450,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

## 3. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Eurobetrag festgesetzt.

## 4. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro beträgt.

## ÜBA-Finanzierungsausgleich/ allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2021

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem

Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag besteht. Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2018 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2021. Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

## 1. Grundbeitrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

B02 Betonstein- und Terrazzohersteller	607 Euro
A02 Ofen- und Luftheizungsbauer	4 Euro
A10 Maler und Lackierer	Aussetzung
A13 Metallbauer	497 Euro
A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	19 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	522 Euro
A17 Zweiradmechaniker	19 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	250 Euro
A19 Informationstechniker	4 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker/-mechatroniker	250 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	390 Euro
A23 Klempner	682 Euro
A24 Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	360 Euro
A25 Elektrotechniker, Elektro-/26 maschinenbauer	280 Euro
A27 Tischler, Boots- und /28 Schiffbauer	65 Euro
B27 Raumausstatter	4 Euro
A30 Bäcker	29 Euro
A31 Konditoren	279 Euro
A37 Zahntechniker	Aussetzung

A38 Friseure	15 Euro
A39 Glaser	522 Euro
B38 Fotografen	17 Euro
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	13 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbeitrag in den Gewerken (siehe Auflistung) zuzüglich eines Zuschlags von 110,00 Euro erhoben.

## 2. Zusatzbeitrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde. Der Zusatzbeitrag wird auf 555,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbeitrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage solange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

## 3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Eurobetrag festgesetzt.

## 4. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze der Beitragsfestsetzung

Nachstehend werden zusammenfassend Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die bei einer Beitragsberechnung

und Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Beträge sind nach folgenden Grundsätzen und Prinzipien anzuhoben oder zu senken:

- Kostendeckungsprinzip: Grundlage sind die jährlich erstellten berufsbezogenen Erfolgsrechnungen.
- Mittelwertprinzip: Grundlage der Kalkulation neuer Beiträge ist regelmäßig eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 3–5 Jahre unter Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen.
- Beitragskontinuität: Es wird eine Beitragskontinuität angestrebt, um jährliche Beitragsanpassungen zu vermeiden.
- Rücklage: Es wird eine angemessene Rücklagenhöhe angestrebt, die individuell pro Berufsgruppe bewertet wird, um Einnahmen- und Kostenschwankungen sowie Kostensteigerungen und Auslastungsschwankungen ausgleichen zu können.

Begrenzung eines sprunghaften Anstieges oder Absturzes der ÜBA-Grundbeiträge von einem Jahr zum anderen:

Die Veränderung des ÜBA-Grundbeitrages nach oben oder unten von einem Beitragsjahr zum anderen wird jeweils begrenzt (= Spitzenkappung). Damit sollen zu große Sprünge verhindert und eine Glättung der Schwankungen erreicht werden.

## 5. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Auszubildungsverhältnisse vorliegen, dann

wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.

- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z. B. kein Auszubildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen.

Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerkes ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

## 6. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro beträgt. Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbeitrages um 50 %, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro beträgt.

# Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

## Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

## Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

## Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeiträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden.

## Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbebeitrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuerbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbebeitrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuerbescheid gibt, bil-

det der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

## Wer bestimmt die Beitragshöhe?

Der Beitragsmaßstab wird jährlich von der Vollversammlung, der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Handwerkskammer Ulm, beschlossen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

## Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbstständig tätig oder beteiligt waren.

## Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr werden dann die Hälfte des Grundbeitrags und kein Zusatzbeitrag erhoben, im vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatz-

beitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

## Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrags auszugleichen.

## Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbebeitrags oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn

oder Gewerbebeitrag vorliegen. Würden diese nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

## Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem den Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

## Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

## Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur

Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingssuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung.

Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

## Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164 Euro betragen hat.

**Ansprechpartner** für Fragen zum Handwerkskammerbeitrag ist Ralf Josef Hoffer, Tel. 0731/1425-6700, E-Mail:beitrag@hwk-ulm.de

**Grenzen überwinden. Vor allem im Kopf.**

Ist das noch Handwerk?  
Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.

**DAS HANDWERK**  
DE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEUBAU  
WWW.HANDWERK.DE

## IMPRESSUM

Handwerkskammer Ulm  
Olgasstraße 72, 89073 Ulm, Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103 Fax 0731/1425-9103 Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mellich